



Brüssel, 7. Juli 2020  
REV2 – ersetzt die Mitteilung (REV1)  
vom 8. Februar 2018

## MITTEILUNG

### DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DAS EU-RECHT IM BEREICH VERMÖGENSVERWALTUNG

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.<sup>1</sup> Im Austrittsabkommen<sup>2</sup> ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.<sup>3</sup>

Die EU und das Vereinigte Königreich handeln während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aus. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt unterscheiden.<sup>4</sup>

Darüber hinaus wird das Vereinigte Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums in Bezug auf die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts in den EU-Mitgliedstaaten ein Drittland sein.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, die der Ablauf des Übergangszeitraums auf ihre Tätigkeit haben wird.

#### **Empfehlung für Interessenträger:**

<sup>1</sup> Ein Drittland ist ein Land, das kein Mitgliedstaat der EU ist.

<sup>2</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

<sup>3</sup> Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

<sup>4</sup> Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie die gegenseitige Anerkennung.

OGAW<sup>5</sup>-Verwaltungsgesellschaften und Verwaltern alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIF-Verwalter“) wird empfohlen, angesichts dieser Mitteilung die Folgen des Ablaufs des Übergangszeitraums zu bewerten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um beispielsweise eine Zulassung für die Verwaltung von Nicht-EU-AIF (ehemaligen OGAW-Verwaltungsgesellschaften oder AIF im Vereinigten Königreich) zu erhalten, Anleger über die Auswirkungen des Ablaufs des Übergangszeitraums zu informieren und gegebenenfalls bestimmte betriebliche Funktionen an Anbieter mit Sitz im Vereinigten Königreich zu übertragen. Nach der Änderung der rechtlichen Einstufung der Fonds im Vereinigten Königreich sollten Anleger gegebenenfalls auch die Änderung der Förderfähigkeit ihrer Investitionen überprüfen.

Allen maßgeblichen Interessenträgern wird daher dringend empfohlen, die Zeit bis zum 31. Dezember 2020 zu nutzen, um sicherzustellen, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um sich auf den Ablauf des Übergangszeitraums vorzubereiten.

**Hinweis:** Diese Mitteilung betrifft nicht

- die EU-Vorschriften zu Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten („Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen“),
- das EU-Gesellschaftsrecht,
- die EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.<sup>6</sup>

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften im Bereich der Vermögensverwaltung, insbesondere Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren<sup>7</sup> (im Folgenden „OGAW-Richtlinie“) und Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFM-Richtlinie“), nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies hat insbesondere die folgenden Auswirkungen:

## **1. VERMÖGENSVERWALTUNG IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH**

- Unternehmen, die von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden, um nach Richtlinie 2009/65/EG und Richtlinie 2011/61/EU Organismen für gemeinsame Anlagen zu verwalten (im Folgenden „im Vereinigten Königreich zugelassene Unternehmen“) werden die Zulassung in der EU nicht mehr

<sup>5</sup> Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

<sup>6</sup> [https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period\\_de](https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de).

<sup>7</sup> Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.

in Anspruch nehmen können<sup>8</sup> (sie verlieren den sogenannten „EU-Pass“) und werden als AIF-Verwalter aus einem Drittland behandelt. Dies bedeutet, dass Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich auf der Grundlage ihrer derzeitigen Zulassungen keine Fonds mehr verwalten oder in der EU vertreiben können:

- Bei OGAW, EuVECA<sup>9</sup>, EuSEF<sup>10</sup> und ELTIF<sup>11</sup> müssen sowohl der gemeinsame Investmentfonds als auch deren Verwalter in der EU niedergelassen und registriert oder zugelassen sein, um Fonds zu verwalten und an Kleinanleger<sup>12</sup> und professionelle Anleger in der Union zu vertreiben.
  - AIF-Verwalter müssen ihren Sitz in der EU haben und in der EU zugelassen sein, um AIF zu verwalten und an professionelle Anleger in der EU zu vertreiben zu dürfen.
- Daraus ergibt sich, dass alle Organismen für gemeinsame Anlagen, die im Vereinigten Königreich registriert oder zugelassen sind, zu alternativen Investmentfonds von außerhalb der EU (im Folgenden „Nicht-EU-AIF“) werden. Dies gilt für:
    - Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW);
    - Alternative Investmentfonds (AIF);
    - Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA);<sup>13</sup>
    - Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF);<sup>14</sup>
    - Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF)<sup>15</sup> und
    - Geldmarktfonds.<sup>16</sup>
  - OGAW-Verwaltungsgesellschaften, AIF-Verwalter und Anleger müssen ihr Geschäft anpassen und Strategien für eine Situation bereithalten, in der im Vereinigten Königreich niedergelassene Unternehmen die in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegte Regelung nicht in Anspruch nehmen können. Es ist zu beachten, dass das „Drittland-Pass-System“ gemäß Richtlinie 2011/61/EU noch nie angewandt wurde.
  - Die Mitgliedstaaten können es AIF-Verwaltern, die weder ihren Sitz in der EU haben noch dort zugelassen sind, gestatten, AIF ausschließlich auf dem Hoheitsgebiet des

---

<sup>8</sup> Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EG, Artikel 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

<sup>9</sup> Europäischer Risikokapitalfonds (European Venture Capital Funds).

<sup>10</sup> Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum (European Social Entrepreneurship Funds).

<sup>11</sup> Europäischer langfristiger Investmentfonds (European Long-Term Investment Funds).

<sup>12</sup> EuVECA und EuSEF können nur unter den Beschränkungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 an Kleinanleger vertrieben werden. EuVECA und EuSEF können nur unter den Beschränkungen nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2015/760 an Kleinanleger vertrieben werden.

<sup>13</sup> Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18.

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8).

jeweiligen Mitgliedstaats im Rahmen sogenannter nationaler Bestimmungen über Privatplatzierungen<sup>17</sup> („National Private Placement Regimes“ – im Folgenden „NPPR“) zu vertreiben. Nach Richtlinie 2011/61/EU besitzen Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum bezüglich der Gestattung des Vertriebs von AIF im Rahmen von NPPR. Mitgliedstaaten können im Hinblick auf NPPR zudem strengere Vorschriften zur Ergänzung der Mindestanforderungen der Richtlinie vorsehen. Während einige Mitgliedstaaten keine NPPR vorsehen, gestatten andere Mitgliedstaaten nur den Vertrieb an professionelle Anleger.

- OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIF-Verwalter, die von zuständigen Behörden aus der EU gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EG oder Artikel 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen wurden und bei denen es sich um Tochtergesellschaften von Gesellschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich (rechtlich unabhängige Unternehmen mit Sitz in der EU, die von Gesellschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich kontrolliert oder mit diesen verbunden sind) handelt, sind Unternehmen der EU und können auf Grundlage ihrer Zulassung weiterhin als OGAW-Verwaltungsgesellschaften oder AIF-Verwalter in der EU tätig sein.
- Zweigniederlassungen von Verwaltern aus dem Vereinigten Königreich (dauerhafte Präsenzen, die nicht von dem AIF-Verwalter unabhängig sind) in der EU werden nach Ablauf des Übergangszeitraums als Zweigniederlassungen von Nicht-EU-AIF-Verwalter behandelt. Diese Zweigniederlassungen unterliegen den im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Anforderungen von NPPR, sofern solche bestehen.

## 2. VERMÖGENSVERWALTUNGSTÄTIGKEIT IN DER EU

- Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden OGAW und AIF, die im Vereinigten Königreich gemäß Richtlinie 2009/65/EG oder Richtlinie 2011/61/EU zugelassen oder registriert sind, zu Nicht-EU-AIF (siehe oben). Unternehmen, die gemäß Richtlinie 2009/65/EG von den zuständigen Behörden der EU zugelassen wurden (im Folgenden „OGAW-Verwaltungsgesellschaften in der EU“) und diese im Vereinigten Königreich zugelassenen (ehemaligen) OGAW verwalten, müssen eine Zulassung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2011/61/EU für die Verwaltung von Nicht-EU-AIF erhalten.
- AIF-Verwalter, die ihren Sitz in der EU haben oder in der EU zugelassen oder registriert sind und nicht in der EU vertriebene Nicht-EU-AIF verwalten, müssen dabei die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU (mit Ausnahme der Bestimmungen über Verwahrstellen und den Jahresbericht) einhalten. Es müssen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zur Gewährleistung des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen EU-Behörden und den betreffenden Behörden des Drittlandes (Artikel 34 der Richtlinie 2011/61/EU) geschlossen werden. Ohne diese Vereinbarungen über die Zusammenarbeit dürfen AIF-Verwalter, die ihren Sitz in der

---

<sup>17</sup> Auf Grundlage von NPPR können Unternehmen aus einem Drittland keine EU-Pässe im Rahmen des Binnenmarkts in Anspruch nehmen, da alle NPPR nur im betreffenden Mitgliedstaat gültig sind. Richtlinie 2011/61/EU enthält Mindestbedingungen betreffend NPPR für i) Unternehmen in einem Drittland (z. B. sollten Nicht-EU-Verwalter einige Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU, wie den Jahresbericht, die Informationspflichten gegenüber Anlegern und die Berichtspflichten, erfüllen) und ii) für das Drittland (z. B. müssen geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen EU-Behörden und den entsprechenden Behörden des Drittlands bestehen).

EU haben oder in der EU zugelassen oder registriert sind, derartige Nicht-EU-AIF nicht verwalten oder vertreiben.

- Gemäß Artikel 36 der Richtlinie 2011/61/EU unterliegt der Vertrieb von Nicht-EU-AIF, die von AIF-Verwaltern verwaltet werden, die ihren Sitz in der EU haben oder in der EU zugelassen oder registriert sind, den einschlägigen NPPR, die für Mitgliedstaaten optional sind. Die Mitgliedstaaten können für diese Kategorie von AIF-Verwaltern strengere Regelungen im Hinblick auf den Vertrieb solcher Investmentfonds vorsehen. Sie können sich auch entscheiden, den Vertrieb solcher Nicht-EU-AIF nicht zuzulassen.
- Gemäß den Bestimmungen über die Informationspflichten gegenüber Anlegern nach Richtlinie 2009/65/EG und Richtlinie 2011/61/EU müssen OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIF-Verwalter verschiedene Schritte unternehmen, um Anleger über die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und des Ablaufs des Übergangszeitraums zu informieren. Diese umfassen insbesondere:
  - AIF-Verwalter müssen den Anlegern jede wesentliche Änderung der Informationen, die gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU offengelegt werden müssen, mitteilen; dies umfasst insbesondere die Rechtsfolgen, die sich aus der zum Zweck der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung ergeben.
  - Gemäß Artikel 72 und 78 der Richtlinie 2009/65/EG müssen OGAW-Verwaltungsgesellschaften die zentralen Elemente des Prospekts und des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger stets auf dem neuesten Stand halten. In diesem Dokument ist anzugeben, in welchen Mitgliedstaaten die Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist und wo der OGAW verwaltet oder grenzüberschreitend vertrieben wird.

Ferner müssen OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIF-Verwalter bewerten, ob die geänderte rechtliche Einstufung des Investmentfonds sich auf die Einhaltung der Anlagestrategie des Fonds auswirkt, die den Anlegern zuvor mitgeteilt wurde.

- Im Hinblick auf Vermögenswerte, in denen nach EU-Recht geregelte Fonds anlegen, besteht durch Richtlinie 2009/65/EG und Richtlinie 2011/61/EU kein Verbot der Anlage in geeigneten Vermögenswerten außerhalb der EU. Es gibt jedoch Einschränkungen für Dachfonds-Strukturen; in der EU zugelassene OGAW müssen insbesondere bewerten, ob Anlagen in Anteilen von im Vereinigten Königreich zugelassenen (ehemaligen) OGAW in Frage kommen.<sup>18</sup>
- EU-Anleger sollten ihre Anlagekriterien überprüfen, um die Vereinbarkeit der geänderten rechtlichen Einstufung der Fonds, in denen sie angelegt haben (z. B. Nicht-EU-AIF statt OGAW), im Hinblick auf den gemeinsamen Investmentfonds zu bewerten.
- Bestimmte Funktionen können an Anbieter mit Sitz im Vereinigten Königreich übertragen werden, sofern die entsprechenden Anforderungen der

---

<sup>18</sup> Bewertung der Zulässigkeit von Anlagen gemäß Artikel 52 und 55 der Richtlinie 2009/65/EG.

Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU eingehalten werden.<sup>19</sup> Insbesondere in Fällen, in denen die Übertragung die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement (oder die Anlageverwaltung bei OGAW) betrifft und an ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittland erfolgt, muss eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder des AIF-Verwalters und der Aufsichtsbehörde des Unternehmens, das die übertragene Funktion im Drittland ausführt, bestehen. Des Weiteren gab die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eine Stellungnahme mit speziellen Klarstellungen zu diesen Angelegenheiten ab, insbesondere zu den Risiken von Briefkastenfirmen, die durch Auslagerungsvereinbarungen oder die Nutzung von Nicht-EU-Zweigniederlassungen für die Ausführung von Funktionen/Dienstleistungen für EU-Kunden entstehen könnten. Die Nutzung einer Nicht-EU-Zweigniederlassung muss auf objektiven Gründen im Zusammenhang mit den in dem Nicht-EU-Land erbrachten Dienstleistungen basieren und darf nicht dazu führen, dass Nicht-EU-Niederlassungen wesentliche Funktionen ausführen oder Dienstleistungen erbringen, die dann in die EU gehen.<sup>20</sup>

- Gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2011/61/EU und Artikel 23 der Richtlinie 2009/65/EG muss sich die Verwahrstelle von EU-AIF und OGAW, die in der EU zugelassen sind, im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds befinden. In Artikel 22a der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 21 Absatz 11 der Richtlinie 2011/61/EU werden Anforderungen für die Übertragung von Verwahrungsfunktionen auf Dritte festgelegt. Wenn die Verwahrungsfunktionen auf ein Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich übertragen wurden, müssen die Verwahrstellen von OGAW und AIF objektive Gründe für die Übertragung belegen und ein Gutachten einer unabhängigen Stelle in Bezug auf die Angemessenheit des Insolvenzrechts des Vereinigten Königreichs einholen. Verwahrstellen sollten zudem sicherstellen, dass der Dritte mit seinem nationalen Recht in Einklang steht und die Vorteile der Sonderverwahrung der Vermögenswerte sicherstellt sowie der Verwahrstelle alle Änderungen des geltenden Insolvenzrechts und dessen wirksame Anwendung mitteilt.

Auf der Website der Kommission über Investitionsfonds ([https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/growth-and-investment/investment-funds\\_en](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/growth-and-investment/investment-funds_en)) sind allgemeine Informationen über Vermögensverwaltung (in englischer Sprache) verfügbar. Diese Seiten werden gegebenenfalls mit zusätzlichen Informationen ergänzt.

---

<sup>19</sup> Artikel 20 der Richtlinie 2011/61/EU, ergänzt durch Artikel 75 bis 82 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission und Artikel 13 OGAW. Im Rahmen der am 20. September 2017 angenommenen Überprüfung der Europäischen Aufsichtsbehörden schlug die Kommission eine verstärkte Koordinierung der Europäischen Aufsichtsbehörden in den Bereichen Übertragung und Auslagerung von Tätigkeiten sowie in Bezug auf Risikoübertragungen vor (COM(2017) 536 final).

<sup>20</sup> Stellungnahme der ESMA zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz im Bereich Anlageverwaltung im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (13. Juli 2017) (<https://www.esma.europa.eu/document/opinion-support-supervisory-convergence-in-area-investment-management-in-context-united>) (in englischer Sprache verfügbar).

Europäische Kommission  
Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion